

## Merkblatt zum Denkmalschutz

Verehrte/r Pächter/in, Nutzer/in der Liegenschaften der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt (KST),

Sie gehören zu einem Personenkreis, der seinen Wirkungskreis auf einer Burg, einem Schloss, einem Kloster, einer Kirche oder einer unserer vier Dome im Land Sachsen-Anhalt entfaltet.

Als zuständige Untere Denkmalschutzbehörde der KST (Genehmigungsbehörde) wende ich mich an Sie, weil es in der Vergangenheit immer mal wieder Probleme hinsichtlich meiner notwendigen Einbindung gab, an welcher wir künftig arbeiten müssen – ohne den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit zu erwirken.

Für all jene die es noch nicht wussten, die „Kulturstiftung Sachsen-Anhalt“ (ehemalige Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt), übt für ihre Liegenschaften die Funktion der Unteren Denkmalschutzbehörde seit dem Jahr 2004 aus. Somit sind die Unteren Denkmalschutzbehörden (UDSB) des jeweiligen Landkreises/der kreisfreien Stadt örtlich nicht zuständig.

Insofern bitte ich Sie, sich künftig bereits nach erfolgter Konzeptentwicklung und mind. 2 Monate vor Beginn der beabsichtigten Realisierungsphase, mit Ihrer Unteren Denkmalschutzbehörde der KST in Verbindung zu setzen.

Seien Sie gewiss, dass Ihre Untere Denkmalschutzbehörde der KST stets bemüht sein wird, den beiderseitigen Aufwand in einem angemessenen Maß zu halten.

Grundsätzlich sollten sich die Antragsunterlagen jedoch an der lfd. Nr. 8 des Antragsformulars orientieren, welches Sie unter <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/bildung-kultur/denkmalschutz-unesco-weltkulturerbe/> entnehmen können. Bitte bedenken Sie bei der Erstellung der Antragsunterlagen, dass auch bislang an der Planungsphase unbeteiligte Personen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens meinerseits beteiligt werden (z. B. des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt). Insofern bietet es sich an, wenn die Maßnahmebeschreibung deutlich aufzeigt, welchen Umfang das Vorhaben hat. Da ein Vorhaben ausschließlich so ausgeführt werden darf, wie es genehmigt wurde (§ 14 Abs. 6 DenkmSchG LSA), ist es ratsam, bei der Beantragung nichts zu vergessen.

In der Regel wird jede der 18 Liegenschaften wöchentlich durch eine/n Bauherrenvertreter/in der Baudirektion der KST aufgesucht. Die Einbindung des/der Bauherrenvertreter/in ist immer ratsam. Für all jene, die neben dem zeitlichen Aufwand auch noch zusätzliche Kosten fürchten – dem ist nicht so. Die Bescheiderteilung ergeht kostenfrei.

### **Allgemeines**

Gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die UDSB der KST, wer ein Kulturdenkmal instand setzen, umgestalten, verändern, in seiner Nutzung verändern, durch Errichtung/Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen das Kulturdenkmal in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern/beeinträchtigen und von seinem Standort entfernen will (z. B. Translozierungen von Epitaphen/Skulpturen, Leihgabe von beweglichen Kulturgütern).

Ein Ziel des Denkmalschutzes ist es, dafür zu sorgen, dass Kulturdenkmale dauerhaft erhalten und nicht verfälscht, beschädigt, beeinträchtigt oder zerstört werden. Kulturdenkmale sind originale Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklungen und deshalb im Grundsatz unverändert zu erhalten. Bauliche Maßnahmen an Kulturdenkmälern sind daher grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die denkmalrechtliche Genehmigung wird gemäß § 14 DenkmSchG LSA für alle gestaltenden

## Merkblatt zum Denkmalschutz

Maßnahmen sowie auch für Instandsetzungen/Reparaturen, Restaurierungen, Konservierungen, Tiefbauarbeiten an einem Denkmal benötigt.

Sie müssen nicht nur alle Veränderungen am Kulturdenkmal, sondern oftmals auch alle Baumaßnahmen im Inneren des Gebäudes von der UDSB der KST genehmigen lassen auch wenn keine Baugenehmigung nötig ist und die Maßnahmen als reversibel eingestuft oder als Interimslösung deklariert werden. Abstimmungen zum Verfahren mit Ihrer Unteren Denkmalschutzbehörde der KST werden begrüßt, da neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren auch ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren greifen könnte (Einzelfallentscheidung, je nach Sachlage).

Ebenso bedarf die Realisierung von Freiflächenplanungen von garten- oder landschaftsgestalterischen Anlagen (z. B. im Schlosspark in Köthen, der Klosteranlage Michaelstein) in der Umgebung eines Kulturdenkmals einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde der KST.

Erst wenn die Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde der KST vorliegt, darf mit der Maßnahme begonnen werden!

Um die Genehmigung zu erwirken, muss die geplante Maßnahme schriftlich und rechtzeitig vor Ausführungsbeginn (i. d. R. 2 Monate) bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt (UDSB der KST), Leitzkau • Am Schloss 4, 39279 Gommern beantragt werden.

### Aufzählung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen (auszugsweise, nicht abschließend):

- Fassaden-, und Mauersanierungen z. B. flächenhafte Ergänzungen von Fehlstellen
- Konservierungs-, und Restaurierungsmaßnahmen jeglicher Art
- Anbringung bzw. Errichtung von Reklameträgern, Werbetafeln/Werbebanner, Beschilderungen, Beleuchtungskörpern, Informationsstelen
- Errichtung von baulichen Anlagen
- temporäre Einhausungen z. B. von Taufbecken/Epitaphen
- Errichtung von Tribünen und Festzelten (auch bei temporärer Nutzung)
- Tiefbauarbeiten/Erdarbeiten z. B. im Zuge der Erneuerung von Versorgungsleitungen, Errichtung von Löschwassertankern, ggf. Baumpflanzungen
- Nutzungsänderungen von Denkmalen aller Art (auch ohne bauliche Eingriffe)
- Herstellung einer Barrierefreiheit, z. B. mittels Rampen und Aufzügen
- Maßnahmen welche die momentane Raumstruktur verändern, z. B. Trockenbauwände errichten, Wanddurchbrüche herstellen
- Erneuerung von: Stukkaturen in Räumen, Türen, Fenster, Fußböden, Wandflächen, u. U. auch Erneuerung des Farbanstrichs im Innenbereich
- energetische Ertüchtigung/Wärmedämmung,
- statisch-konstruktive Sicherungsmaßnahmen
- Einbau von Heizungsanlagen, Erneuerung der Haustechnik
- Errichtung von Absturzsicherungen/Geländer
- Veranstaltungen/Events außerhalb von extra dafür ausgerichteten Veranstaltungsräumen, insbesondere im Zusammenhang mit Bühnenaufbau, Umgang mit Feuer (Fackeln, Feuerkörbe, Lagerfeuer, Wildschwein/Schwein am Spieß etc.) und dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk)

## Merkblatt zum Denkmalschutz

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ausschlaggebend bleibt stets die Beurteilung anhand des jeweiligen Einzelfalles. Ihre Untere Denkmalschutzbehörde der KST berät Sie zur Verfahrensweise gern telefonisch unter +4939241-93424 bzw. per E-Mail unter [udsb@kulturstiftung-st.de](mailto:udsb@kulturstiftung-st.de).

Auf ein gutes Miteinander - zum Erhalt unseres Kulturerbes!

Ihre Untere Denkmalschutzbehörde der KST